## Muster-Prüfungsordnung für Masterstudiengänge

## Vorbemerkung

*Diese Muster-Prüfungsordnung dient als Hilfestellung und Vorlage für die Erstellung von Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge an der Universität Kassel. Die Inhalte beruhen auf den gesetzlich und universitätsintern vorgesehenen Vorgaben und Qualitätsstandards (u. a. HHG, AB Bachelor/Master, Prüfkriterien der Senatskommission). Bitte beachten Sie bei der Erstellung einer Prüfungsordnung zusätzlich auch die weiteren von der Abteilung Studium und Lehre für das Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen zur Verfügung gestellten Hinweise und Dokumente.*

*Die Regelungen in dieser Musterprüfungsordnung sind beispielhaft und nicht abschließend. In begründeten Ausnahmefällen sind ggf. weitere/abweichende studiengangsbezogene Regelungen zu treffen (z. B. für Kooperationsstudiengänge). Die Formatierung entspricht bereits den Vorgaben für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel.*

*Ausfüllhinweise/Zusatzinformationen sind kursiv gesetzt, zusätzliche Erläuterungen finden Sie außerdem als Kommentar zu einigen Paragraphen in der „Überprüfen“-Funktion von Word am rechten Seitenrand. Die <Leerstellen> sind vom Fachbereich studiengangsbezogen zu ergänzen/auszufüllen. Dabei müssen die gelb markierten Bereiche i. d. R. geregelt werden (Pflichtangaben, die sich aus den AB Bachelor/Master bzw. dem HHG ergeben), die grau markierten Bereiche sind optionale Regelungen.*

*Stand: Februar 2015/aktualisiert im Februar 2016*

Kontakt:

Universität Kassel

Abteilung Studium und Lehre

pruefungsordnung@uni-kassel.de

<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung.html>

## Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang <Name> des Fachbereichs <Name> der Universität Kassel vom <Datum>

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademische Grade, <*optional:* Profiltyp>

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

§ 9 Masterabschlussmodul

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, <*optional:* Zeugnis>

§ 11 In-Kraft-Treten <*optional:* Übergangs- und Schlussbestimmungen>

**Anlagen**

Studien- und Prüfungsplan

<*optional:* weitere Anlagen>

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den <*Differenzierung gemäß § 3 Abs. 6 AB Bachelor/Master:* konsekutiven/weiterbildenden> Masterstudiengang <Name des Studiengangs> des Fachbereichs <Name des Fachbereichs> der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademische Grade, <*optional:* Profiltyp>

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich <Name *des Fachbereichs*> den akademischen Grad <Grad *nach Fachgruppe gemäß § 3 Abs. 5 AB Bachelor/Master*>.

(2) <*optional: Profiltyp:* Der Masterstudiengang <Name des Studiengangs> ist vom Profiltyp als <*Profiltyp gemäß § 3 Abs. 6 AB Bachelor/Master:* stärker forschungsorientierter/stärker anwendungsorientierter> Studiengang konzipiert.>

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Masterabschlussmoduls <Anzahl *Semester gemäß § 2 Abs. 2-5 AB Bachelor/Master*> Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt <Anzahl *Credits gemäß § 2 Abs. 6 AB Bachelor/Master*> Credits vergeben. Davon entfallen <Anzahl> Credits auf das Masterabschlussmodul und <Anzahl> Credits auf die Schlüsselqualifikationen.

**§ 4 Studienbeginn**

Das Masterstudium im Studiengang <Name *des Studiengangs*> kann jeweils <nur zum Wintersemester><nur zum Sommersemester><zum Winter- und Sommersemester> aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang <Name *des Studiengangs*> trifft der Prüfungsausschuss <Name *des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 u. 4 AB Bachelor/Master*>.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) drei Professorinnen oder Professoren <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Fachbereich, Institut> der Universität Kassel,

b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Fachbereich, Institut> der Universität Kassel,

c) eine Studierende oder ein Studierender <*Regelung zur Zugehörigkeit; z. B.:* Studiengang> der Universität Kassel.

(3) <*optional ergänzende Regelungen (z. B. zu Kompetenzen des Prüfungsausschussvorsitzenden) gemäß § 4 Abs. 3 aufnehmen*>

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung <*in der gleichen Fachrichtung gemäß § 26 Abs. 1 lit. a*> bestanden hat oder

b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss <*ggf. näher erläutern*> einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens <sechs/sieben> Semestern und <180/210> Credits besitzt oder

<c) *optional: <fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse gem. § 26 Abs. 2 AB Bachelor/Master*> oder>

x) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung <*ggf. näher erläutern*> mit einer Regelstudienzeit von mindestens <sechs/sieben> Semestern und <180/210> Credits abgeschlossen hat.

x) <ggf. weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Gewährleistung des fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus gemäß § 25 Abs. 3 AB Bachelor/Master>

|  |
| --- |
| *Weitere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 25 Abs. 3 AB Bachelor/Master können insbesondere sein:* * *fachliche Anforderungen*
* *Fremdsprachen (bitte hier die Rahmenvorgaben beachten!)*
* *Mindestnote (ausnahmsweise/nicht möglich bei NC-Studiengängen)*
* *Praxiserfahrung*
* *soziale ehrenamtliche und studentische Tätigkeiten*
* *Exposé zu Forschungsvorhaben*
* *Motivationsschreiben*
* *Eignungstest*
* *Auswahlgespräch*

*Diese weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind studiengangspezifisch genauer zu beschreiben. Insbesondere für Motivationsschreiben, Eignungstest und Auswahlgespräch ist eine detaillierte Regelung (eigener Absatz) notwendig, wenn die Zulassung auf deren Grundlage verweigert werden kann (vom Motivationsschreiben als Ablehnungsgrund ist abzuraten).**Ist Praxiserfahrung eine Zulassungsvoraussetzung, sollte ein möglichst genauer Umfang und Zeitpunkt (Monate/Jahre; vor/nach dem Studium; etc.) angegeben werden.**Die folgenden Textbausteine sollen zur Hilfestellung dienen:* |
| ***Fachliche Anforderungen***(x) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. x muss den Anforderungen des Masterstudiengangs <Name des Masterstudiengangs> entsprechen.> Fachliche Einschlägigkeit liegt vor, wenn/nachzuweisen sind:* Leistungen/Module/Kenntnisse in xxx, möglichst konkretisiert durch Mindestcreditzahl, Niveau, Note o. ä.
* etc. …
 |
| ***Fremdsprachen****Handelt es sich um die erste Fremdsprache, sollte die Fremdsprache erst dann explizit als Zulassungskriterium aufgenommen werden, wenn das Niveau höher als B2 ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass alle anderen Stufen durch die Schulzeugnisse immer vorliegen.* *Handelt es sich um eine weitere Fremdsprache, dann müssten auch Niveaustufen unterhalb B2 genannt werden. Bindend sind die entsprechenden Rahmenvorgaben der Universität Kassel (GER).* x) hinreichende Sprachkenntnisse der <Name der Sprache> Sprache auf dem Niveau <xxx des GER> nachweisen kann. |
| ***Motivationsschreiben*** *Das Motivationsschreiben ist in der Regel kein inhaltlicher Grund für eine Ablehnung (ein fehlendes Motivationsschreiben kann, wenn es nicht nachgereicht wird, allein als formaler Ablehnungsgrund gelten) (Textbaustein I). Sollte im Ausnahmefall das Motivationsschreiben als inhaltlicher Ablehnungsgrund herangezogen werden sollen, ist eine detaillierte Regelung in der Prüfungsordnung (Textbaustein II) notwendig. Bitte beachten Sie allerdings: Für die Heranziehung eines Motivationsschreibens als Ablehnungsgrund liegt noch keine gesicherte Rechtsprechung vor; daher ist von diesem Zulassungskriterium eher abzuraten.**Textbaustein I (Motivationsschreiben kein inhaltlicher Ablehnungsgrund):* x) Die Bewerberin/der Bewerber <kann>/<muss> die eigene Motivation und/oder die fachliche Eignung/das fachliche Profil in einem Motivationsschreiben von <xx Seiten/xx Zeichen> <ggf. Sprache> überzeugend/nachvollziehbar darlegen/deutlich machen/erklären. |
| *Textbaustein II (Motivationsschreiben als inhaltlicher Ablehnungsgrund):* x) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben vorlegt, in dem die Motivation, im Studiengang <Name des Studiengangs> zu studieren, dargelegt wird <ggf. Zusätze, z. B.: und ein hohes Maß an Reflexivität dokumentiert wird; o. ä.>.(x) In dem Motivationsschreiben sind die nachfolgenden Inhalte auf maximal <x> Seiten darzustellen:<*Auflistung der Inhalte\*:*a)b)c)…>Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden für die Buchstaben <x> maximal <x> Punkte vergeben. <ggf.: <x> Punkt/e wird/werden für korrekte Rechtschreibung, flüssige Ausdrucksweise und korrekte Form vergeben. <x> Punkt(e) kann/können für besonders originelle Begründungen vergeben werden, die ein unabhängiges und kritisches Denken erkennen lassen.> Insgesamt können <x> Punkte erreicht werden. Die Punkte werden addiert. Es entscheidet die Auswahlkommission <alternativ: der Prüfungsausschuss>. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als <x> Punkte erreichen, sind für das Studium im Masterstudiengang <Name des Studiengangs> nicht geeignet; Bewerberinnen und Bewerber, die <x> oder mehr Punkte erhalten, sind geeignet. Das Motivationsschreiben darf <x> Seiten nicht überschreiten, überzählige Seiten werden nicht in die Bewertung einbezogen. *\*z. B.: Gründe und Ziele für die beabsichtigte Aufnahme des Masterstudiums, beabsichtigter Schwerpunkt, persönliche Erwartungen an das Studium, Bezug des angestrebten Masterstudiums zu den zukünftigen Berufsplänen, persönliche fachbezogene Schwerpunktsetzung im grundständigen Studiengang und Bezug zum geplanten Masterstudium, Thema der Bachelorarbeit mit einem Abstract; Beschreibung praxisrelevanter Tätigkeiten, fachbezogener Leistungen oder Auszeichnungen, die im grundständigen Studiengang, bei Fortbildungen o. ä. erbracht wurden und Bezug zum angestrebten Masterstudiengang haben, Begründung der Aufnahme mit Bezug zu/Auseinandersetzung mit den Inhalten des angestrebten Masterstudiengangs; ggf. Festlegung einer maximalen Zeichen-/Seitenzahl pro Kriterium.* |
| ***Auswahlgespräch****Ist ein Auswahlgespräch als qualitatives Zulassungskriterium („Prüfungsgespräch“) vorgesehen, so muss dies in der Prüfungsordnung detailliert geregelt sein (s. unten).* *Anhörung**Sollen – wie bislang in einigen Prüfungsordnungen vorgesehen – durch ein Gespräch nur offene Fragen aus den für die Zulassung notwendigen Dokumenten geklärt werden (Gesprächsergebnis kein eigenständiger Ablehnungsgrund), so kann auf eine zusätzliche Regelung zu verzichtet werden, da dieses Gespräch als gewöhnliche Anhörung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu werten ist. Zur Klarstellung kann aber auch der folgende Wortlaut gewählt werden:*(x) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. x wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt. In Zweifelsfällen wird das Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund einer Anhörung festgestellt.*Auswahlgespräch als qualitatives Zulassungskriterium:*(x) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz <x> wird aufgrund eines Auswahlgesprächs von <xx> Minuten Dauer im Zulassungszeitraum festgestellt. Der Termin wird der Bewerberin/dem Bewerber spätestens eine Woche vor dem Auswahlgespräch durch <die Auswahlkommission/den Prüfungsausschuss> bekannt gegeben. An dem Auswahlgespräch nehmen die Mitglieder der Auswahlkommission <alternativ: des Prüfungsausschusses> sowie die Bewerberin/der Bewerber <alternativ: maximal drei Bewerberinnen oder Bewerber> teil. Zum Nachweis der Eignung und Kenntnisse werden im Auswahlgespräch<*Auflistung der Themen/Kenntnisse\*:*a)b)c)…>im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs <ggf.: und des einschlägigen Berufsbildes> reflektiert. Für die Bewertung des Auswahlgesprächs werden für die Buchstaben <x> maximal <x> Punkte vergeben, so dass insgesamt <x> Punkte erreicht werden können. Die Punkte werden addiert. Zugelassen wird, wer im Auswahlgespräch mindestens <x> Punkte erreicht. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat den Termin ohne wichtigen Grund versäumt. Die Gründe sind der Auswahlkommission <alternativ: dem Prüfungsausschuss> unverzüglich glaubhaft zu machen. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt. <ggf.: Auf das Auswahlgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission <alternativ: den Prüfungsausschuss> zweifelsfrei festgestellt wird.>*\*z. B.: studiengangsbezogene Erfahrungen/Kenntnisse, Praktika; Thema und die Bearbeitung der Bachelorarbeit; wissenschaftstheoretische Erkenntnisse aus dem Bachelorstudiengang; Inhalte des Motivationsschreibens; Gründe/Ziele/Erwartungen an das Masterstudium, usw.* |

(x) <bei weiterbildenden Studiengängen ggf. Regelungen zur Eignungsprüfung gemäß § 25 Abs. 5 AB Bachelor/Master.>

(x) <*ggf. Regelung zu Auflagen für die Zulassung in den Fällen Abs. 1 Buchstaben b und c gemäß § 25 Abs. 1 AB Bachelor/Master (max. 30 Credits; bei M. Ed. und Biologie max. 60 Credits):*

*bei fachlichen/inhaltlichen Auflagen:*

(x) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium <Konkretisierung der inhaltlichen Voraussetzungen>, kann der Prüfungsausschuss/die Auswahlkommission die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit die fehlenden <Kenntnisse/Module/Voraussetzungen> durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von bis zu <30/60> Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um <ein/zwei> Semester verlängern.

*Auflagen bei sechssemestrigen Bachelorstudiengängen:*

(x) Für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums an einer anderen Hochschule hat der Prüfungsausschuss/die Auswahlkommission die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.

(x) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. <*Ziffern der entsprechenden Absätze*> wird vom Prüfungsausschuss <*alternativ:* der Auswahlkommission> festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen <*optional:* und des Auswahlgesprächs und/oder des Eignungstests gemäß Abs. x>. *<optional: Öffnungsklausel, dass bestimmte Noten/Sprachkenntnisse/Praxisnachweise etc. auf Antrag erst bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen sein müssen.>*

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

* <*Auflistung der möglichen und im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen gemäß §§ 11-13 AB Bachelor/Master (inkl. Dauer/Bearbeitungszeit); z. B.:*
* Klausur (mind. xx Minuten/max. xx Minuten);
* mündliche Prüfung (xx bis xx Minuten),
* schriftliche Hausarbeit (xx bis xx Seiten/Wörter),
* Referat,
* Praktikumsbericht,
* Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
* fachpraktische Prüfungen,
* multimedial gestützte Prüfungen/e-Klausur
* etc.>

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls <*ggfs.:* oder Teilmoduls> legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(x) <*optional:* *Regelung zu Studienleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 3 AB Bachelor/Master; z. B.:*

Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsformen kommen als Studienleistungen in Betracht:

* ggf. Auflistung der zusätzlichen Studienleistungen, z. B.:
* Portfolio,
* Protokoll,
* etc.>

<*ggf. Regelung zur Anmeldung*>

(x) <*optional: Regelung nach § 11 Abs. 6 AB Bachelor/Master:* Für Studierende in besonderen Lebenssituationen kann im Modul/in den Modulen <Namen; insbes. Auslandsaufenthalte, Praktika, o. ä.)> die Prüfungsleistung auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in Form einer <*beispielhafte oder konkrete Nennung der alternativen Prüfungsform(en)*>erbracht werden.

(x) <*optional:* Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn <*bestimmte:* alle; der Durchschnitt; etc.> Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.>

(x) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. <*wenn Teilprüfungen vorgesehen, ist hier Regelung zur Wiederholung gem. § 18 Abs. 2 AB Bachelor/Master notwendig:* Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können <die; einzelne; etc.> mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(x) <*optional:* *Zusätzliche Regelung zu Wechselmöglichkeiten und zum Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 17 Abs. 4 AB Bachelor/Master.*>

(x) <*optional Regelung zu Zusatzmodulen gem. § 6 Abs. 8 AB Bachelor/Master:* Es besteht die Möglichkeit <ggf. Anzahl> Zusatzmodule zu absolvieren. Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung *[ggf. andere Frist]* ist entweder die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, oder die Prüfungsleistung zählt als Zusatzleistung. *optional:* Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.>

(x) <*optional Regelung der Sprache gemäß § 11 Abs. 4 AB Bachelor/Master:* Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüferinnen/den Prüfern in englischer oder in einer anderen Sprache <Sprache/n *explizit aufführen*> erbracht werden.

(x) <*in begründeten Ausnahmefällen: Regelung zur Frist und Form der Bekanntgabe von Wiederho-lungsprüfungen gem. § 18 Abs. 5 AB Bachelor/Master.>*

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Modulprüfungen einschließlich dem Masterabschlussmodul gemäß § <x> mit den entsprechenden Credits:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Modul | ggf. Beschreibung | Credits |
| <Pflichtmodule> |  |
|  |  |  |
| <Wahlpflichtmodule> |  |
|  |  |  |
| <Schlüsselkompetenzen> |  |
|  |  |  |
| <Nebenfach> |  |
|  |  |  |
| <Praxismodul> |  |
|  |  |  |
| <Masterabschlussmodul> |  |
|  |  |  |
| Summe |  |

(2) <*optional:* weitere Anforderungen an Prüfungsteile>

§ 9 Masterabschlussmodul

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden <*Bearbeitungsumfang gemäß § 29 Abs. 2 AB Bachelor/Master: min. 15/max. 30*> Credits vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens <*frühester Ausgabezeitpunkt gemäß § 23 Abs. 4 Lit. a AB Bachelor/Master, z. B.:* Anzahl Credits*; ggf.* Fachsemester> ausgegeben. <*optional:* Es kann nur ausgegeben werden, wenn <*weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 4 Lit. b 2 AB Bachelor/Master*> nachgewiesen werden.> Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss <*optional: oder anderes Verfahren nach § 23 Abs. 4 Lit. c, nach der die Kandidatin/der Kandidat das Thema erhält*>. <*optional:* Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.>

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt <*Bearbeitungszeit in Wochen gemäß § 29 Abs. 2 AB Bachelor/Master: min. 12/max. 24*> Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. <*optional kann hier gem. § 29 Abs. 2 ein Begleitkolloquium vorgesehen werden*>. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb <*erstes Drittel der Bearbeitungszeit in Wochen gemäß § 23 Abs. 9 AB Bachelor/Master*> Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um <*maximaler Zeitraum der Verlängerung gemäß § 23 Abs. 8 AB Bachelor/Master: max. 50% der Bearbeitungszeit*> Wochen.

(x) <*optional: Sprachregelung gemäß § 22 Abs. 10 AB Bachelor/Master:* Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in <andere Sprache> erbracht werden.

(x) Die Masterarbeit ist fristgerecht <*Zahl der Exemplare und Form gemäß § 23 Abs. 4 Lit. e AB Bachelor/Master*> beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(x) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten <*Teilnehmende Prüfer [gem. § 13 Abs. 3 mind. zwei], z. B.:* der Erstgutachter/die Erstgutachterin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin> teil. Das Masterkolloquium soll spätestens <*Zeitpunkt des Kolloquiums gemäß § 29 Abs. 3 AB Bachelor/Master, z. B.:* xx Wochen nach Abgabe der Masterarbeit> stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt <*Dauer in Minuten (max. 60 Minuten gemäß § 29 Abs. 3 AB Bachelor/Master)*> Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(x) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu <*Gewichtung Masterkolloquium*> in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann <*Anzahl Wiederholungen gemäß § 18 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 AB Bachelor/Master (max. zweimal)>* wiederholt werden.

**§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, <***optional:* **Zeugnis>**

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Masterabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(x) <*wenn Teilprüfungen vorgesehen, ist hier Regelung zur Notenbildung/-gewichtung gem. § 14 Abs. 5 AB Bachelor/Master notwendig; ebenso kann eine Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen vorgesehen werden, z. B. Gewichtung nach Credits oder unterschiedliche prozentuale Gewichtung.*>

(x) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus <*Bildung/Gewichtung der Note gemäß § 14 Abs. 9 AB Bachelor/Master, z. B. Gewichtung nach Credits, unterschiedliche prozentuale Gewichtung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Abschlussmodulen oder zu gleichen Teilen.*>

(x) <*optional: zusätzliche Regelungen zum Abschlusszeugnis gem. § 21 Abs. 1 AB Bachelor/Master*: Im Zeugnis werden zusätzlich <Studienschwerpunkte, Ergebnis der Prüfungen der Zusatzmodule, Fachstudiendauer, die Name(n) der Prüfer/innen der Abschlussarbeit> ausgewiesen.>

§ 11 In-Kraft-Treten <*optional:* Übergangs- und Schlussbestimmungen>

<*optional: Übergangsbestimmungen, z. B.*

*- automatischer Wechsel aus älterer PO [nur möglich, wenn die neue PO keine Verschärfungen gegenüber der alten PO enthält]:*

(x) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium <Name des Studiengangs> der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag <ggf. Antragsfrist> nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

*- PO-Wechselmöglichkeit auf Wunsch:*

(x) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium <Name des Studiengangs> der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag <ggf. Antragsfrist einfügen> nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(x) Diese Prüfungsordnung tritt <am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel/zum Wintersemester 20xx/zum Sommersemester 20xx/anderer Termin> in Kraft.

Kassel, den <Datum der Unterschrift>

Der Dekan des Fachbereichs <Name des Fachbereichs>

<Titel, Vor- und Nachname des Dekans

**Anlage: Studien und Prüfungsplan**

|  |  |
| --- | --- |
| **Modulname**  | **<Modultitel>** |
| **Art des Moduls** | <Pflicht- oder Wahlpflichtmodul> |
| **Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele** | <Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)> |
| **Lehrveranstaltungsarten** | <Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3 der AB Bachelor/Master/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)> |
| **Voraussetzungen fürTeilnahme am Modul** | <Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang> |
| **StudentischerArbeitsaufwand**  | <Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden><Zeitstunden für das Selbststudium> |
| **Studienleistungen** | <Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen> |
| **Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung** | <Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung> |
| **Prüfungsleistung**  | <Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>*(Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, ist hier Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform gem. § 11 Abs. 1 AB Bachelor/Master zu treffen.)* |
| **Anzahl Creditsfür das Modul** | <Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen> |

*Hinweis zur Darstellung von Anwesenheitspflichten gem. § 6 Abs. 14 AB Bachelor/Master im SPP:*

* *„implizite“ Anwesenheitspflicht: z. B. Regelmäßige Experimente, Berichte, Aufgaben (als Studien- oder Prüfungsleistung*
* *explizite Anwesenheitspflicht:*
	+ *Anwesenheitslisten (als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung)*
	+ *regelmäßige aktive Teilnahme (als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung oder als Studienleistung); hierbei empfiehlt es sich, die aktive Teilnahme nachprüfbare zu konkretisieren (z. B. Protokolle, mündliche Kurzreferate, Gruppenarbeiten o. ä.)*